

Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes

(Corona-Ordnung)

vom 26. Juni 2020

[nichtamtliche Lesefassung]

enthält die

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung) vom 15. Oktober 2020

zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung) vom 16. März 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) folgende Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten abweichend zu den Regelungen, welche die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 sowie die Lehramtsstudiengänge in der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 14. Februar 2018 betreffen. Sie gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität des Saarlandes. Sie gelten nicht für Studiengänge, die landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen unterliegen, mit Ausnahme der Studiengänge, welche im Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 14. Februar 2018 liegen. Sie gelten ebenfalls nicht für Studiengänge, die mit dem Abschluss LL.M. abschließen.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sollen genau dann, wenn eine Präsenz nicht zwingend notwendig ist, durch die Dozentin oder den Dozenten in digitaler Form oder per Videokonferenz angeboten werden. Im Zweifel entscheidet die zuständige Studiendekanin / der zuständige Studiendekan über die Durchführbarkeit einer Lehrveranstaltung im digitalen Format.

(2) Lehrveranstaltungen können in Präsenz stattfinden, sofern keine digitale Alternative angeboten werden kann. Die Veranstaltungen finden in Räumlichkeiten statt, in denen die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleistet werden kann. Zeit und Ort der Präsenzveranstaltung werden der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan rechtzeitig vorher unter Vorlage eines geeigneten Schutzplans angezeigt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt auf dieser Basis einen übergreifenden Schutzplan und zeigt die Schutzpläne gegenüber dem Krisenstab an. Bei Bedarf erfolgt eine Intervention des Krisenstabs.

(3) Sofern eine Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 weder in digitaler Form noch vor Ort möglich ist, können Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig in einem der beiden darauffolgenden Semester durchgeführt werden.

(4) Ist für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht vorgesehen, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob eine Anwesenheitspflicht auch bei einer Lehrveranstaltung in digitaler Form umgesetzt wird.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer von den jeweils geltenden Studienordnungen abweichenden Form dabei auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder als Prüfung per Videokonferenz angeboten werden. Die Abweichung von einer in einer Prüfungs- und Studienordnung bestimmten Prüfungsform beschließt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder die / der Prüfungsausschussvorsitzende, sofern ihr / ihm diese Entscheidungsbefugnis erteilt wurde auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. Die Entscheidung ist in geeigneter Form bekannt zu geben. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan. Bei der Durchführung von Onlineprüfungen sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Eine ausreichende Identitätsfeststellung ist sicherzustellen.

(2) Bei individuellen schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und sonstigen Qualifizierungsarbeiten sind die Bearbeitungszeiten unter Beachtung der erschwerten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie angemessen zu verlängern. Die Einreichung von Prüfungsarbeiten mit Ausnahme von Abschlussarbeiten kann in ausschließlich digitaler Form (bspw. schreibgeschütztes PDF) erfolgen. Dies gilt auch für mit den Arbeiten einzureichende Versicherungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 BMRPO sowie § 23 Absatz 11 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2). Ein Nachfordern der Unterlagen im Original zu einem späteren Zeitpunkt kann sich die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer vorbehalten. Für Abschlussarbeiten ist zusätzlich zu einer digitalen Einreichung an das zuständige Prüfungssekretariat zwingend die Einsendung per Post erforderlich. Diese erfolgt ebenfalls an das zuständige Prüfungssekretariat und umfasst außerdem die eidesstattliche Versicherung. Hier ist auch die Übereinstimmung von elektronischer und schriftlicher Fassung der Abschlussarbeit zu erklären.

(3) Den zuständigen Prüfungsausschüssen obliegt es, im Einvernehmen mit der / dem jeweils zuständigen Prüferin bzw. Prüfer vom Erfordernis von Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, Modulen oder Modulelementen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu befreien. Bei Prüfungsvorleistungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent über eine Befreiung.

(4) Fristen zur Anmeldung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung können abweichend zur studiengangspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses geregelt werden. Von einer Präsenzprüfung kann eine oder ein Studierender auch nach der Abmeldefrist wirksam zurücktreten, wenn er nachweist, dass er zu einer Risikogruppe des SARS-CoV-2-Virus gehört.

(5) Einsicht in die Prüfungsakten nach jeder einzelnen Prüfung gemäß § 16 Absatz 10 BMRPO sowie § 19 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) kann auf elektronischem Weg gewährt werden.

(6) Von der in der studiengangspezifischen Studienordnung festgelegten Benotung einer Prüfungsleistung kann im besonders begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann ehrenamtliche Tätigkeiten und Engagement im Rahmen der Corona-Pandemie (Labortätigkeiten, Betreuung von Risikogruppen etc.) auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP anerkennen. Über die Anerkennung weiterer helfender Tätigkeiten zur Bewältigung der Krisensituation im Rahmen der Corona-Pandemie entscheidet auf Antrag der / des Studierenden der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Die konkreten Leistungen müssen von der jeweiligen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert.

§ 4 Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

(1) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Studierenden auch per Videokonferenz (in Bild und Ton) durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich hierzu auch an einem von der Universität abweichenden Ort befinden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist dabei ausreichend Zeit zu gewähren, um sich mit dem System der Videokonferenz vertraut zu machen. Die Dauer des Prüfungsgesprächs kann dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der besonderen Umstände der Prüfungssituation angemessen verlängert werden.

(2) Über die mündliche Prüfung per Videokonferenz ist ein Protokoll durch die / den Zweitprüfer/in bzw. Beisitzer/in zu erstellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 BMRPO bzw. § 11 Absatz 11 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2). Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer können abweichend zu Artikel 13 Absatz 7 Satz 5 BMRPO bzw. § 11 Absatz 11 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) dem Protokoll auch per Email zustimmen.

(3) Die Identitätsfeststellung der / des Studierenden ist mittels eines gültigen Ausweisdokuments und zusätzlich des Studierendenausweises zu gewährleisten. Der Name und die Matrikelnummer der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten sind vor Beginn des Prüfungsgesprächs im Protokoll der Prüfung zu vermerken.

(4) Die Prüfung findet unter ununterbrochener Zuschaltung aller zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer statt. Während des Prüfungsgesprächs soll die / der Studierende möglichst vollständig im Bild sein.

(5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz gelten, sofern dort nichts von dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 7 BMRPO bzw. § 11 Absatz 11 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) entsprechend.

§ 5 Auslandsaufenthalt und berufspraktische Phasen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sowie Bedingungen zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder eines (Berufs-) Praktikums können abweichend zur studiengangspezifischen Prüfungs- oder Studienordnung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt werden, sofern dies durch die Auswirkungen der Pandemie erforderlich ist.

(2) Auslandsaufenthalte sowie Berufspraktika und sonstige Praktika, die pandemiebedingt abgebrochen wurden, können durch den zuständigen Prüfungsausschuss vollumfänglich anerkannt werden. Sind CP-relevante Praktika pandemiebedingt nicht durchführbar, können Ersatzleistungen anerkannt werden.

§ 6 Fortschrittskontrollen

(1) Die Regelungen zur Fortschrittskontrolle gemäß Artikel 10 Absatz 5 BMRPO sowie § 21 der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt der Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+LS2) finden für das Wintersemester 2019/2020 sowie das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2021 keine Anwendung. Unberührt bleiben die Auswertungen zum Studienfortschritt zur Information der Studierenden.

(2) Das zugrundeliegende Leistungssemester ist so festzulegen, dass den betroffenen Studierenden keinerlei Nachteile durch die Auswirkungen des (teil-) ausgesetzten Prüfungsbetriebs im Kontext der Corona-Pandemie entstehen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Absolvierte Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021 angehören, oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt waren, können im Fall des Nichtbestehens auf begründeten Antrag der

/ des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss einmalig als nicht unternommen gelten; die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss, der die Anträge wohlwollend prüft. Diese Regelung gilt abweichend zu Artikel 17 Absatz 5 BMRPO bzw. § 15 Absatz 3 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) auch, wenn die Prüfung nicht in der Regelstudienzeit abgelegt wird, auch wenn dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang der Lehramtsstudiengänge nicht entsprechend geregelt wurde. Satz 1 gilt nicht für Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(2) Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2020 angehört, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im Sommersemester 2021 wiederholen und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2020/21 angehören, einmalig zwecks Notenverbesserung bis zum Ende des Wintersemester 2021/22 wiederholen. Zudem können auch Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2021 angehören einmalig bis zum Ende des Sommersemester 2022 wiederholt werden. Dies gilt auch wenn die studiengangsspezifische Prüfungs- oder Studienordnung eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung nicht vorsieht. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf einen begründeten Antrag der / des Studierenden hin über den Antrag auf Prüfungswiederholung; die Antragsprüfung erfolgt wohlwollend. Es zählt das bessere Ergebnis. Satz 1 bis Satz 5 gelten nicht für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(3) Ein begründeter Ausnahmefall für eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 BMRPO bzw. § 15 Absatz 2 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) ist für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 angehören oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren, in der Regel zu bejahen.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang der Universität eingeschrieben sind, um ein Semester hinausgeschoben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer.

(2) Bei der Beurteilung des Leistungsstandes sind für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 eingeschrieben waren, Einschränkungen und Auswirkungen, welche Einfluss auf die in der Regelstudienzeit erbrachten Leistungen haben, zu berücksichtigen.

§ 9 Erfüllen von Auflagen

- (1) Sofern die in der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann die / der Studierende – soweit fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium nachgeholt werden. Welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt nachzuholen sind, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass von den in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für das Zugangsverfahren im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 abgewichen wird, wenn dadurch etwaige Nachteile der Bewerber*innen bzw. Studierenden, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entstanden sind, ausgeglichen werden.
- (3) Sind Studierende, die unter Auflagen eingeschrieben wurden oder eine bedingte Zulassung erhalten haben, auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, die im Zulassungsbescheid geforderten Auflagen fristgerecht zu erfüllen bzw. die notwendigen Nachweise zu erbringen, so sollen diese Fristen großzügig, im Standardfall um 3 Monate verlängert werden. Beispiele hierfür sind der Nachweis über das Erreichen bestimmter Credit Points, das Nachreichen von Bachelorzeugnissen, das Nachreichen von Einstufungsbescheinigungen.
- (4) Über Fristverlängerungen von Auflagen, deren Erreichen nicht von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind, entscheidet das zuständige Gremium nach billigem Ermessen. Bei prüfungsrelevanten Angelegenheiten ist das zuständige Gremium der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Einschreibung

Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium beenden könnten, die notwendigen Leistungen jedoch auf Grund der Verschiebung der Prüfungstermine und Abgabefristen nicht erbringen können, können diese auch im Wintersemester 2020/21 ablegen. Konnten Studierende dementsprechend ihr Studium aus den zuvor genannten Gründen nicht bis zum Ende des Wintersemester 2020/21 beenden, können diese ihre Prüfungen auch im Sommersemester 2021 ablegen. Dies gilt ebenso für das Sommersemester 2021; Studierende können ihre Prüfungen dann bis zum Wintersemester 2021/22 noch ablegen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einschreibung befreien.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren.

(3) Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021 und für das Wintersemester 2021/22.

(4) Diese Ordnung tritt am 31.03.2022 außer Kraft.